

Beglaubigte Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 39/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Alexander S. [REDACTED],
H. [REDACTED]straße 8, N. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Firma B. [REDACTED]-B. [REDACTED], Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Heinz B. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße 71, F. [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED],
[REDACTED] -

WII

Der 1. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Boujong und die Richter Dehner, Dr. Teplitzky, Dr. Werp und Dr. Henze am 25. Juli 1989 im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 572 Abs. 3 ZPO)

beschlossen:

Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg, 8. Zivilsenat, vom 3. Mai 1989 - 8 U 2088/88 - durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung von 1.000 DM abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

G r ü n d e

Der Kläger, dessen Berufung das Oberlandesgericht durch Beschluß als unzulässig verworfen hat, begehrt im Beschwerverfahren (§§ 519 b Abs. 2, 545 Abs. 1, 547 ZPO) Vollstreckungsschutz.

Der Antrag hat teilweise Erfolg.

Es erscheint dem Senat angemessen, den Kläger im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 572 Abs. 3 ZPO so zu stellen, als er stehen würde, wenn das Oberlandesgericht

- 3 -

durch Urteil entschieden hätte. Dadurch, daß das Oberlandesgericht - ermessensfehlerfrei - das Beschlußverfahren gewählt hat, soll der Kläger weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts (§ 97 Abs. 1 ZPO), um deren Vollstreckung es geht, wäre in diesem Falle nach § 708 Nr. 10 ZPO ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt, zugleich wäre nach § 711 ZPO von Amts wegen ausgesprochen worden, daß der Kläger die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden dürfe, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit leiste.

Weitergehender Vollstreckungsschutz erscheint nicht angemessen.

Boujong

Dehner

Teplitzky

Werp

Henze

Beglaubigt:



Handwritten signature
Beglaubigt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)